

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

mit Postzustellungsurkunde  
Herr



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 3. August 2015  
Mein Zeichen: 01.04.1-2.12/2015  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (3831) 357-1213  
Fax: +49 (3831) 35744-1210  
E-Mail: Franziska.Behm@lk-vr.de  
Datum: 12. Oktober 2015

Ihr Antrag vom 3. August 2015 gemäß IFG M-V

Sehr geehrter Herr

zu oben genannter Angelegenheit ergeht folgender Bescheid

1. Ihrem Antrag gemäß IFG M-V wird entsprochen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

I.

Am 3. August 2015 stellten Sie einen Antrag gemäß des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277).

Mit Ihrem Antrag beehrten Sie Informationen zum Sitzungsprotokoll und Urteil des Landessozialgerichtes M-V zur mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2013 (L 10 AS 72/10) - Bericht des Forschungsinstitutes Analyse & Konzepte zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft.

II.

Für den Erlass dieses Bescheides bin ich gemäß § 3 Abs. 1 IFG M-V sachlich und örtlich zuständig.

Die Entscheidung zu Ziffer 1 beruht auf § 4 Abs. 1 IFG M-V.

Nach § 4 IFG M-V hat die Behörde nach Wahl des Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

Der Antrag auf Informationszugang ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrte Information vorhanden ist.

Sie stellten am 3. August 2015 auf elektronischem Wege beim Landkreis Vorpommern-Rügen oben genannten Antrag, der an mich zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde.

Nach Rücksprache mit dem Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem Landessozialgericht M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass es hinsichtlich des Berichtes des Forschungsinstitutes Analyse und Konzepte zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft kein Urteil gibt und somit lediglich die Ausfertigung des Protokolls des Landessozialgerichtes M-V. Das entsprechende Protokoll habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

**Rechtsbehelfbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



**Hinweis:**

Neben dem Widerspruch besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit (Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) anzurufen.

# Ausfertigung

## Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:

L 10 AS 72/10

S 11 AS 1211/09 SG Stralsund



12. Dez. 2013

**Widerspruchsstelle**

## Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 04.12.2013

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:

- Klägerin und Berufungsklägerin -

gegen

den Landkreis Vorpommern-Rügen Kommunales Jobcenter,  
Carl-Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund  
- 03406 BG 0000998 B 6/10 -

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Anwesend:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landessozialgerichts Wagner

weitere Berufsrichter: Richterin am Sozialgericht Modemann

weitere Berufsrichter: Richterin am Landessozialgericht Sari Matz

ehrenamtliche Richterin: Frau Hoth

ehrenamtlicher Richter: Herr Lambrecht

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf einem Datenträger aufgezeichnet.

Es erscheinen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil der 11. Kammer des Sozialgerichts Stralsund vom 17. März 2010 nach Aufruf der Sache:

1. Für die Klägerin:

2. Für den Beklagten: unter Vorlage einer Generalvollmacht für das Kommunale Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen

Der Vorsitzende eröffnet um 11:10 Uhr die mündliche Verhandlung.

Die Berichterstatterin trägt den Sachverhalt vor. Die Sach- und Streitlage wird erörtert.

Der Senat weist den Vertreter des Beklagten darauf hin, dass ein in den Akten befindlicher Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 07. Mai 2010 betreffend die Anrechnung einer Betriebskostengutschrift nach § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, was völlig unabhängig von der Frage gilt, ob die Klägerseite dies überhaupt erkannt und diesen Bescheid bisher in Frage gestellt hat, da die Vorschrift von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

Der Senat weist des Weiteren daraufhin, dass dieser Bescheid rechtswidrig ist. Seinerzeit wurde die Gutschrift zunächst auf die KdU für September 2009 angerechnet und zeitgleich die KdU für den hier streitigen Oktober Neuberechnet, woraus sich zum einen ergibt, dass der Aufhebungsbescheid nicht an § 48, sondern an § 45 SGB X zu messen ist und der Senat hier eindeutig von einer Gutgläubigkeit der Klägerin im Sinne dieser Vorschrift ausgehen muss, weil sie wegen der gleichzeitigen ursprünglichen Anrechnung

im falschen Monat keinen Anlass hatte, eine Fehlerhaftigkeit der Gewährung für den Oktober zu erkennen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wird darauf hingewiesen, dass für den hier allein streitigen Monat höhere Leistungen schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil nach korrekter Einkommensanrechnung der Altersrente des Ehemannes bereits wegen dieser Einkommensanrechnung höhere Leistungen als gewährt nicht in Betracht kämen. Darüber hinaus weist der Senat aber auch daraufhin, dass er an der für den vorliegenden Zeitraum maßgeblichen KdU-Richtlinie des Landkreises letztlich keine Aspekte mehr zu erkennen vermag, die die Tragfähigkeit dieser Richtlinie im Sinne eines schlüssigen Konzeptes in Frage stellen dürften, sodass auch die Deckelung anhand der Richtlinien jedenfalls im Rahmen des hier streitigen Zeitraumes korrekt sein dürfte.

Der Vertreter des Beklagten erklärt daraufhin,

ich hebe den Bescheid vom 07. Mai 2010 hiermit auf.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt,

ich nehme die Berufung im Übrigen zurück.

- Erklärung laut vorgespielt und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 12:00 Uhr für geschlossen.

Der Vorsitzende des 10. Senats

Wagner

zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Datenträger.

Bültmann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

Neubrandenburg; 6. Dezember 2013

Bültmann, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

